



Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

und dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch das

Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) Amt für Wirtschaft und Arbeit

Regierungsgebäude, 9100 Herisau

über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016-2019

1. Präambel

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes am kantonalen Umsetzungsprogramm zur Regionalpolitik 2016-2019 (Anhang 1). Die Programmvereinbarung trägt den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrags sind insbesondere

von Seiten des Bundes:

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2013) über Regionalpolitik, (BRP; SR **901.0**, inkl. Botschaft vom 16. November 2005 über die Neue Regionalpolitik (NRP) (BBI **2006 231**));
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR **901.021**);
- Bundesbeschluss vom 22. September 2015 zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP), nachfolgend mit MJP NRP 2016-23 abgekürzt (BBI **2015 2495**) inkl. Botschaft vom 18. Februar 2015 über die Standortförderung 2016-2019 (BBI **2015 2381**)
- Bundesbeschluss vom 9. September 2015 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBI **2015 2497**);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; Subventionsgesetz (SR **616.1**);

von Seiten des Kantons:

- Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 23. Mai 2005 (**bGS 911.1**)
- Verordnung über die Wirtschaftsförderung vom 13. Dezember 2005 (**bGS 911.11**)
- Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz) vom 25.04.1976 (Stand 01.01.2013) (**bGS 955.21**)
- Tourismusverordnung vom 18.12.2012 (Stand 01.01.2013) (**bGS 955.212**)
- Finanzierungsbeschluss der Kantonsregierung / Budget 2016

3. Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird gestützt auf die Art. 11 und 16 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden, vertreten durch das Departement Bau und Volkswirtschaft (Amt für Wirtschaft und Arbeit), abgeschlossen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist seitens WBF für die Umsetzung des Vertrags zuständig.

4. Vertragsperimeter

Das geographische Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezieht, umfasst den Kanton Appenzell Ausserrhoden unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b BRP und Art. 1 VRP.

Der Vertragsperimeter ist für die Umsetzung auch Controlling- und Evaluationsobjekt.

5. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch frühestens am 1. Januar 2016, und dauert bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende Jahr kündigen. Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsdauer Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2023 möglich.

6. Vertragsgegenstand

6.1 Oberziel des Vertrags

Die Massnahmen der Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen, um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

6.2 Vertragsziele

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm basierende Ziele:

1. Ziel 1: Innovative Wertschöpfungssysteme

Förderung der unternehmerischen Wettbewerbsfähigkeit und Stärkung der Leistungsfähigkeit der AR-Unternehmen insbesondere durch die Teilnahme an interkantonalen Innovationszellen, Jungunternehmerförderung und der Stärkung von Netzwerken, etc.

2. Ziel 2: Wachstumsstrategie Tourismus

Steigerung der touristischen Wertschöpfung und Erhöhung des Marktanteils im Schweizer Tourismusmarkt insbesondere durch Stärkung der Hotellerie in Appenzell Ausserrhoden

Meilensteine und Indikatoren sind in Anhang 2a festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

6.3 Abstimmung mit weiteren NRP-Vereinbarungen

Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der erwähnten Ziele in Abstimmung mit weiteren NRP-Programmen, an welchen er teilnimmt, vorzunehmen. Insbesondere sind bei der Umsetzung die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden und der interkantonalen Zusammenarbeit zu nutzen. Gegenüber dem Bund ist der Kanton für eine koordinierte Umsetzung all seiner NRP-Aktivitäten verantwortlich.

7. Grundlagen der Finanzierung

7.1 Gemeinsame Finanzierung des Umsetzungsprogramms

Gemäss Art. 16 Abs. 2 BRP haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Der Beitrag wird auf Programmebene bemessen. Für die Förderung nach Art. 7 (Darlehen für Infrastrukturvorhaben) hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen. Die Restkosten sind durch Dritte und Eigenleistungen zu decken. Allfällige Zinsbeiträge aus Darlehen oder Beiträge Dritter können nicht als kantonale Äquivalenz angerechnet werden.

Anhang 2b zeigt eine Übersicht über die Programmfinanzierung durch Bund und Kanton.

7.2 Fonds für Regionalentwicklung

Der Bund erbringt seine Leistungen aus dem Fonds für Regionalentwicklung. Erfahren die weiteren Einlagen in diesen Fonds durch Beschluss der Eidgenössischen Räte Kürzungen, behält sich das SECO eine Verschiebung der Auszahlung vor. Ist die Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

Gemäss Art. 21 BRP ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben.

Der Kanton unterstützt den Bund bei diesem Ziel, indem er die Projekte selektiv und nach klaren Prioritäten fördert und bei der Gewährung von Darlehen die Rückzahlungsfrist und eine Verzinsung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers festlegt. Die Zinserträge werden je zur Hälfte zwischen dem Kanton und dem Bund aufgeteilt.

7.3 Globale Leistungserbringung des Bundes

Die vom Bund gestützt auf diesen Vertrag an den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu entrichtenden Beiträge gelten als Maximalbeträge. Mit diesen Beträgen sind auch gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteueraufwände abgegolten. Für die vereinbarten Leistungen werden während der Geltungsdauer dieses Vertrags vom Bund keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

7.4 Umgang mit Mehr- respektive Minderaufwänden

Allfällige Mehraufwände gehen zu Lasten des Kantons Appenzell Ausserrhoden und werden vom Bund im Rahmen der NRP nicht mitfinanziert. Sofern die Vertragsziele durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden nachweisbar erfüllt sind, verhandeln die Vertragspartner am Ende der Vertragsperiode über die Verwendung allfälliger nicht ausgeschöpfter Mittel.

8. Auszahlungsmodalitäten

8.1 Bundesbeitrag und Teilzahlungen

Für die Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 6.2 werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Beiträge an den Kanton Appenzell Ausserrhoden bereitgestellt:

- A-fonds-perdu-Beiträge: CHF 0.-¹

¹ Der Beitrag von CHF 56'000.-- für die Beteiligung von Appenzell Ausserrhoden am RIS-Ost wird vom Kanton Thurgau eingefordert und an diesen ausbezahlt.

- Darlehen: CHF 3'100'000.-

Die erste Teilzahlung des Bundes wird nach der Vertragsunterzeichnung innert 6 Wochen, frühestens jedoch Mitte Februar 2016 geleistet, basierend auf den im Anhang 2c vereinbarten Beträgen.

Ab dem zweiten Vertragsjahr unterbreitet der Kanton Appenzell Ausserrhoden dem Bund im Rahmen der Eingabe des Jahresberichts über das Vorjahr (vgl. Ziff. 10.5.1) einen Antrag für den aktuellen Jahresbeitrag. In diesem Jahresbeitrag wird auch ein allfälliger positiver bzw. negativer Saldo zwischen den verpflichteten und den im Voraus für diese Periode bezogenen Bundesmitteln ausgeglichen. Die Auszahlung wird an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die letzte Teilzahlung 2019 erfolgt in zwei Tranchen. Für die erste Tranche von 50% stellt der Kanton seinen Antrag mit der Eingabe des Schlussberichts. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird durch den Kanton mit der Einreichung des aktualisierten Schlussberichts gemäss Ziff. 10.5.2 beantragt. Bedingung für die Auszahlung beider Tranchen ist die Vollständigkeit und der termingerechte Eingang des Schlussberichts.

8.2 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht oder im kantonalen Recht. Bei einem allfälligen Zahlungsverzug einer Vertragspartei werden die ausstehenden Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Ist dies innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

9. Geschäftsverwaltung

Gemäss VRP hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden sämtliche von ihm bewilligten Finanzhilfe- und Darlehensgeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten. Er trifft die dazu notwendigen Massnahmen.

Bei Darlehensgeschäften sind die im Vorjahr fällig gewordenen Zahlungen bis Ende Februar des Folgejahres dem Fonds für Regionalentwicklung des Bundes zu überweisen und gemäss Vorgaben zu belegen. Bei Zahlungsschwierigkeiten von Darlehensträgern ist der Bund frühzeitig in geeigneter Form zu informieren; der Kanton trifft seine Entscheide nach Anhörung und in Kenntnis der Position des Bundes. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden vertritt den Bund in allen Rechtsangelegenheiten (Behandlung von Sistierungs- oder Forderungserlassgesuchen, Nachlass- oder Konkursverfahren, etc.).

10. Pflichten der Vertragsparteien

10.1 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind zur aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erlaubt dem Bund die Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen.

10.2 Kommunikation

Die Empfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzhilfe des Bundes hinzuweisen.

10.3 Öffentlichkeitsprinzip

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das SECO oder das WBF im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) die vorliegende Programmvereinbarung zugänglich machen und/oder über den Inhalt dieses Vertrags informieren kann, namentlich über die konkreten Ziele, die Bundes-Finanzierung und den betroffenen Kanton. Bei den geförderten Projekten können Projekttitle, die jeweiligen Bundesbeiträge sowie der/die Name/n und die Adresse/n des/der begünstigten Bundesfinanzhilfe-Empfänger(s) kommuniziert werden.

Der Kanton verpflichtet sich, dieses Öffentlichkeitsprinzip auch in seinen Entscheiden gegenüber den zu fördernden Projektträgern ausdrücklich festzuhalten.

10.4 Politikübergreifende Abstimmung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verpflichtet sich, die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheide mit den betroffenen Sektoralpolitiken sowohl sachlich als auch finanziell abzustimmen und deren Anliegen zu berücksichtigen (z.B. Innovationspolitik/KTI-WTT, Tourismuspolitik, Raumkonzept Schweiz, Agglomerationspolitik, Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete, Natur- und Landschaftsschutz, Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Agrarpolitik, Energiepolitik).

Der Kanton weist gegenüber dem Bund aus, wie er die Ziele der nachhaltigen Entwicklung bei der Durchführung des kantonalen Umsetzungsprogramms und bei der Auswahl der Projekte berücksichtigt. Für Projekte, die massgebliche Zielkonflikte zwischen wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Zielen aufweisen, ist eine Nachhaltigkeitsbeurteilung vorzusehen.

Die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogrammes zur Regionalpolitik stellt insbesondere kein Präjudiz für Genehmigung und Bewilligungen im Rahmen bundesrechtlich geregelter Verfahren ausserhalb der Regionalpolitik (kantonale Richtpläne, usw.) dar. Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen (z.B. Infrastrukturen)

müssen im Rahmen der ordentlichen Planungsverfahren (kantonale Richtplanung, kommunale Nutzungsplanung) abgestimmt und festgelegt werden.

Bei Massnahmen, welche nicht den primären Förderschwerpunkten Tourismus und Industrie gemäss MJP NRP 2016-19 des Bundes zugeordnet werden können, sind prioritär die Fördermöglichkeiten der Sektoralpolitiken zu prüfen, bevor regionalpolitische Mittel in Betracht gezogen werden (z.B. Agrarpolitik, Energiepolitik, Waldpolitik/Holzwirtschaft).

10.5 Leistungsbeurteilung, Controlling, Reporting, Evaluation

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist für das Controlling und das Reporting (jährliche Berichterstattung über die Umsetzung) an den Bund verantwortlich. Der Bund erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gestützt auf die Verwendung von CHMOS als Controlling- und Monitoring Standard-Instrument für die NRP-Projekte. Es wird vereinbart, dass der Kanton die Projektmindestinformationen gemäss diesem Standard-Instrument halbjährlich liefert.

10.5.1 Jahresberichte

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden reicht dem SECO unaufgefordert bis spätestens Ende Februar des Folgejahres und erstmals Ende Februar 2017 eine Übersicht über die verschiedenen Projekte sowie den Stand der Zielerreichung gemäss Anhang 2, einen Finanzabschluss inkl. die vom Bund geforderten Auswertungen mit den Mindestinformationen gemäss CHMOS-Standard. Auch werden Vorschläge für die Meilensteine und die Finanzplanung für das folgende Jahr eingereicht (gemäss Vorlage im Anhang 2a und c).

Im anschliessenden Jahresgespräch werden die offenen Punkte geklärt und die Meilensteine für das Folgejahr vereinbart. Bund und Kanton genehmigen das Sitzungsprotokoll, welches Bestandteil des Controllings ist.

Die Berichterstattung zum dritten und vierten Kalenderjahr erfolgt gemeinsam mit dem Schlussbericht.

10.5.2 Schlussbericht

Bis spätestens am 31. Juli 2019 legt der Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Schlussbericht über die gesamte Vertragsperiode 2016-2019 vor. Dieser enthält mindestens eine Darstellung des Grades der Zielerreichung über die gesamte Vertragsdauer gemäss Anhang 2a, eine provisorische Schlussabrechnung, eine Aktualisierung der Beurteilung aus der Sicht der nachhaltigen Entwicklung des Umsetzungsprogramms gemäss Ziffer 10.4 sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der Schlussbericht wird per Ende Februar 2020 aktualisiert.

Für diesen Schlussbericht verwendet der Kanton die dazu vom Bund zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe.

10.5.3 Wirkungsmonitoring

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms vereinbaren Bund und der Kanton Appenzell Ausserrhoden ein Wirkungsmonitoring aufgrund von konkreten Projektbeispielen. Der Kanton liefert die benötigten Projektinformationen.

10.5.4 Evaluierung von Organisationen mit langfristigen Finanzhilfen

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden wird sich im Hinblick auf das Ende der Vertragsperiode in Absprache mit dem SECO an der Überprüfung der Leistungsfähigkeit und der Wirksamkeit von ausgewählten Organisationen (Cluster, Plattformen, WTT- und Innovationsförderungsstellen, weitere Intermediäre) beteiligen, die längerfristig Finanzhilfen erhalten (Betriebsbeiträge und/oder Förderung über mehrere Vertragsperioden hinweg). Die Ergebnisse werden dem SECO per Ende Februar 2019 vorgelegt. Sie werden für die Begründung einer allfälligen weiteren finanziellen Unterstützung verwendet.

10.5.5 Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht ist wie folgt geregelt:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton Appenzell Ausserrhoden weitergeleiteten Daten überprüfen.
- Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
- Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen.
- Alle Parteien (u.a. EFK, KFK, geprüfte Stelle, SECO) erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

11. Rahmenbedingungen und Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert oder erleichtert, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsgegenstand neu definieren oder den Vertrag vorzeitig auflösen. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen dieser Rahmenbedingungen.

11.2 Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Bei einem Zahlungsverzug des Bundes oder des Kantons Appenzell Ausserrhoden prüfen und vereinbaren die Vertragsparteien das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Antrag

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner unter explizitem Nachweis der Gründe ein schriftlicher Antrag zu stellen.

12. Erfüllung des Vertrags

12.1 Erfüllung

Der Vertrag gilt als durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden erfüllt, wenn die vereinbarten Vertragsziele gemäss Kapitel 6 sowie Anhang 2a am Ende der Vertragsdauer vollständig erreicht sind. Ist der Vertrag nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung berechnet werden. Der Kanton ist für eine vertragsgemässe Verwendung der ihm gewährten Bundesbeiträge verantwortlich.

12.2 Nicht oder nur partielle Erreichung der Ziele

Falls ein in diesem Vertrag oder gemäss Anhang 2a vereinbartes Vertragsziel nur teilweise oder nicht erfüllt werden kann, ist der Kanton Appenzell Ausserrhoden verpflichtet, dies dem Bund schriftlich und begründet unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner verhandeln gemeinsam das weitere Vorgehen.

12.3 Rückzahlung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat lediglich Anspruch auf die Beiträge, die anteilmässig zu den erreichten Zielen berechnet werden. Sofern der Kanton Bundesbeiträge bezogen hat, die gemäss Ziff. 12.1 und 12.2 über die tatsächliche Anspruchsberechtigung hinausgehen, werden diese vom Kanton zurückbezahlt.

13. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

13.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

13.2 Mediationsverfahren

Scheint keine Einigung möglich, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein Mediationsverfahren einzuleiten. Die Durchführung des Mediationsverfahrens gemäss Anhang 3 ist Voraussetzung für ein anschliessendes allfälliges Beschreiten des Rechtswegs.

13.3 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110).

14. Verschiedenes

14.1 Änderung des Vertrags

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14.2 Adressen

Zustelladresse für rechtsgültige Mitteilungen sind die Adressen der bevollmächtigten Stellen.

Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Regierungsgebäude
9100 Herisau

15. Anhänge

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in folgender Rangordnung:

1. Der Wortlaut des vorliegenden Vertrags
2. Anhang 2:
 - 2a: Vertragsziele und Indikatoren (Wirkungsmodelle 2016-2019, Meilensteinplanung)
 - 2b: Finanzplanung 2016-2019
 - 2c: Vorlage zur Festlegung der Finanzplanung pro Jahr
3. Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2016-2019
4. Anhang 3: Mediationsverfahren

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

Vertragsparteien:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

Johann N. Schneider-Ammann
Bundespräsident


Bern, 4.2.2016



Departement Bau und
Volkswirtschaft
Appenzell Ausserrhoden

Marianne Koller-Bohl
Regierungsrätin

Herisau, 05.01.16



Anhänge

Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2016-2019

Anhang 2a: Vertragsziele und Indikatoren (Wirkungsmodelle 2016-2019, Meilensteinplanung)

Anhang 2b: Finanzplanung 2016-2019

Anhang 2c: Vorlage zur Festlegung der Finanzplanung pro Jahr

Anhang 3: Mediationsverfahren

Verteiler

Schweizerische Eidgenossenschaft (2)

Kanton (1)

ANHANG 2a: Vertragsziele und Indikatoren (Wirkungsmodelle und Meilensteinplanung)

Die Ziele der Wirkungsmodelle und die Indikatoren zur Dokumentierung der Zielerreichung leiten sich vom Umsetzungsprogramm des Kantons Appenzell Ausserrhoden ab. Für die beiden Förderprioritäten RIS und Tourismus dienen die Wirkungsmodelle des Bundes inkl. Indikatoren als Leitlinie. Sie sind Grundlage für die Planung des Einsatzes der finanziellen Mittel des Bundes aus dem Fonds für Regionalentwicklung, die Berichterstattung der Kantone, das Controlling durch den Bund sowie für den definitiven Mittelantrag der Kantone. Die Strukturierung nach Output (geplante konkrete Leistungen/Produkte), Outcome (angestrebte Einwirkungen auf Zielgruppen) und Impact (Auswirkungen in Zielgebieten) soll helfen, SMARTe Ziele und Indikatoren zu formulieren (d.h. spezifisch, messbar, adäquat, realistisch und terminiert). Die Terminierung erfolgt über die Meilensteinplanung.

Wirkungsmodelle 2016-19

Vertragsziele ¹⁾	Outputs/Meilensteine und Output-Indikatoren ²⁾	Outcomes und Outcome-Indikatoren ²⁾	Impacts ²⁾
<p>Vertragsziel 1</p> <p>Innovative Wertschöpfungssysteme</p> <p><i>Förderung der unternehmerischen Wettbewerbsfähigkeit und Stärkung der Leistungsfähigkeit der AR-Unternehmen insbesondere durch die Teilnahme an interkantonalen Innovationszellen, Jungunternehmerförderung und der Stärkung von Netzwerken, etc.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kantonsübergreifende Innovationsprojekte (RIS Ost)³⁾ - Überbetriebliche Kooperationsprojekte - Koordinierte und optimierte WTT-Kompetenzen im Kanton und in der Ostschweiz 	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen bilden neue Produkte, DL, Prozesse und Strukturen - Unternehmen tauschen sich vermehrt mit den verschiedenen Innovationsinstitutionen (Universitäten, Fachhochschulen, Institute, etc.) aus - Unternehmen finden neue Kooperationen und Zusammenarbeitsformen untereinander und mit anderen betroffenen Akteuren 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der regionalen Innovationsleistungsfähigkeit - Ausschöpfung der Innovationspotenziale der Unternehmen - Verbesserung der Rahmenbedingungen - Erhöhung der Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit - Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen - Generierung von zusätzlichen Steuereinnahmen
	<p><u>Indikatoren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 – 3 neue Innovationsprojekte - Kontinuierlich steigende Anzahl teilnehmende Unternehmen an den entsprechenden Initiativen - 5 - 10 teilnehmende Forschungs- und Kompetenzinstitutionen - Etabliertes RIS Ost 	<p><u>Indikatoren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Neu entstandene Partnerschaften zwischen Unternehmen - Nutzung der Angebote durch die Zielgruppen - Neu entstandene Produkte oder Verfahren aufgrund geförderter Projekte - Entstandener Nutzen für die Unternehmen aufgrund RIS Ost 	

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

<p>Vertragsziel 2</p> <p>Wachstumsstrategie Tourismus</p> <p><i>Steigerung der touristischen Wertschöpfung und Erhöhung des Marktanteils im Schweizer Tourismusmarkt insbesondere durch Stärkung der Hotellerie in Appenzell Ausserrhoden</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Modernisierte Beherbergungswirtschaft (inkl. hybride Formen der Beherbergung) - Wertschöpfungsorientierte, innovative Angebote in den Kernbereichen „Wandern und Bewegung“, „Brauchtum und Genuss“ und „Gesundheit und Wohlbefinden“ - Branchenübergreifende Angebote 	<p><u>Appenzell Ausserrhoden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtet Angebote systematisch auf Bedürfnisse der Kunden aus - Agiert marktorientiert und effizient <p><u>Die Leistungsträger:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigern die Qualität ihrer Angebote - Schliessen Lücken im Wertschöpfungssystem - Entwickeln neue Geschäftsmodelle - Verhalten sich innovativer - Kooperieren mit anderen Betrieben 	<p><u>Appenzell Ausserrhoden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hat ein geschärftes, marktgerechteres Profil - Ist konkurrenzfähiger - Zieht zusätzliche Gäste an - Bietet attraktivere Dienstleistungen und Produkte an <p><u>Die Leistungsträger (Appenzellerland Tourismus AR, Hotels, Heilbad, etc.):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind miteinander vernetzt und kooperieren - Stärken mit ihren Angeboten die Position von Appenzell Ausserrhoden - Sind konkurrenzfähiger <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhung der Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit ➤ Erhaltung/Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton
	<p><u>Indikatoren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue / optimierte Produkte und Angebote (wie Beherbergungsbetriebe) im Kanton - Kantonale oder regionale Strategien für entsprechende Infrastrukturen - Investitionssumme in Qualitätsverbesserungen 	<p><u>Indikatoren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterter Nutzen für einheimische und ausländische Touristen - Dokumentierte Effizienzgewinne - Gestiegene Kundennachfrage/-zufriedenheit 	

¹⁾ Identisch mit der Formulierung in der Programmvereinbarung

²⁾ Die Outputs und Outcomes sowie die entsprechenden Indikatoren bilden die massgebende Controlling-Grundlage. Die Impact-Ebene hingegen soll als Orientierungsgrösse dienen und primär Gegenstand der Evaluationen sein.

³⁾ Mit einer Überprüfung ist dem SECO Mitte 2017 aufzuzeigen, dass die Entwicklung des RIS Ost in die gewünschte Richtung voranschreitet. Zum erwarteten Aufbau gehören die Konstituierung einer überkantonalen Governance, die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie und die Koordination der kantonalen und interkantonalen Angebote.

Programmvereinbarung Kanton Appenzell Ausserrhoden

Meilensteinplanung: Nachfolgend werden die Outputs/Meilensteine sowie Outcomes aus dem Wirkungsmodell pro Jahr dargestellt und, wo nötig und sinnvoll, mit weiteren Meilensteinen ergänzt.

Für 2016 sind die Meilensteine möglichst konkret anzugeben. Für die weiteren Jahre wo sinnvoll (jährliche Aktualisierung mit Jahresbericht).

Vertragsziele ¹⁾	Outputs/Meilensteine und Output-Indikatoren ²⁾	Outcomes und Outcome- Indikatoren ²⁾	Impacts
2016			
Vertragsziel 1 Innovative Wertschöpfungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen aus Appenzell Ausserrhoden nutzen das Angebot von Startfeld: 20 Erstgespräche haben stattgefunden - Aufbau RIS Ost: AR hat (zusammen mit anderen Kantonen) einen kantonalen PoE bezeichnet und dessen Aufgaben im Rahmen von RIS Ost definiert 	<ul style="list-style-type: none"> - AR-Unternehmen sind über Angebote zur Unternehmensgründung und Innovationsförderung informiert - Verantwortliche des PoE (Kanton AR und weitere) kennen ihre Aufgabe und beteiligen sich am weiteren Aufbau von RIS Ost 	Vrgl. Wirkungsmodell (Kein Controlling- Gegenstand)
Vertragsziel 2 Wachstumsstrategie Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorbereitungen für die Unterstützung eines regional bedeutenden Tourismusinfrastrukturprojekts mit DL laufen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Leistungsträger (Hotel oder regional bedeutende Tourismusinfrastruktur) richten ihre Angebote systematisch auf die Bedürfnisse der Kunden aus 	

ANHANG 2b: Finanzplanung 2016-19
in CHF

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Globalbeiträge pro Programmziel 2016-2019¹⁾

Vertragsziele	ä.f.p. Beiträge kantonale Programmtelle (Art. 4-5)				ä.f.p. Beiträge Interkantonale Programmtelle (Art. 4-5)				ä.f.p. grenzübergreifende Programmtelle ausserhalb INTERREG				Darlehen (Art. 7)			
	Bund ²⁾	Kanton ³⁾	Dritte ⁴⁾	total	Bund ²⁾	Kanton ³⁾	Dritte ⁴⁾	total	Bund ²⁾	Kanton ³⁾	Dritte ⁴⁾	total	Bund ²⁾	Kanton ³⁾	Dritte ⁴⁾	total
Ziel 1																
Innovative Wertschöpfungssysteme	0	0	0	0	0	320'000	0	320'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Ziel 2																
Wachstumsstrategie Tourismus	0	0	0	0	0	240'000	0	240'000	0	0	0	0	3'100'000	612'413	0	3'712'413
Total 2016-2019	0	0	0	0	0	560'000	0	560'000	0	0	0	0	3'100'000	612'413	0	3'712'413

BEMERKUNGEN

¹⁾ Geplante Auszahlung (2019 inkl. 2020-2023)

²⁾ Die Bundesmittel sind ausschliesslich für NRP-konforme Projekte einzusetzen.

³⁾ Die finanzielle Beteiligung des Kantons / der Kantone muss auf der Ebene des Operationellen Programms mindestens gleich hoch sein wie jene des Bundes. Die Kantone beteiligen sich in ähnlichem Umfang an der Finanzierung der NRP-konformen Projekte wie der Bund.

⁴⁾ Der Anteil der Drittmittel sollte einen vom Kanton festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten, dieser beträgt in Appenzell Ausserrhoden in der Regel 20%. Dritte können öffentliche Institutionen (z.B. Gemeinden) oder Private sein (z.B. Unternehmer).
Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundes- oder kantonalen Recht. (Kapitel 8.2 PV)

**ANHANG 2c: Festlegung der Finanzplanung
in CHF**

Kanton Appenzell Ausserrhoden

**Globalbeiträge pro Programmziel 2016 bis 2019
(Jährlich geplante Auszahlungen)¹⁾**

Vertragsziele	Darlehen (Art. 7)			
	Bund ²⁾	Kanton ³⁾	Dritte ⁴⁾	total
Ziel 1 Innovative Wertschöpfungssysteme	0	0	0	0
Ziel 2 Wachstumsstrategie Tourismus	775'000	153'104	0	928'104
Total 2016 (und Folgejahre)	775'000	153'104	0	928'104

BEMERKUNGEN

¹⁾ Geplante Auszahlung (2019 inkl. 2020-2023)

²⁾ Die Bundesmittel sind ausschliesslich für NRP-konforme Projekte einzusetzen.

³⁾ Die finanzielle Beteiligung des Kantons / der Kantone muss auf der Ebene des Operationellen Programms mindestens gleich hoch sein wie jene des Bundes.
Die Kantone beteiligen sich in ähnlichem Umfang an der Finanzierung der NRP-konformen Projekte wie der Bund.

⁴⁾ Der Anteil der Drittmittel sollte einen vom Kanton festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten. Dritte können öffentliche Institutionen (z.B. Gemeinden) oder Private sein (z.B. Unternehmer).

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundes- oder kantonalen Recht. (Kapitel 8.2 PV)

ANHANG 3: MEDIATIONSVERFAHREN

Bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird, leiten die Vertragsparteien das vertraglich festgelegte Mediationsverfahren ein.

Das Mediationsverfahren wird von drei Mediatoren respektive Mediatorinnen durchgeführt, die wie folgt eingesetzt werden: Je ein Mitglied wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton benannt. Die beiden benannten Mitglieder bezeichnen einvernehmlich das dritte Mitglied. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Mediatoren respektive Mediatorinnen entscheiden unter sich mit einfachem Mehr.

Im Mediationsverfahren vermitteln die Mediatoren zwischen den Parteien und unterbreiten ihnen Lösungsvorschläge zu den streitigen Fragen.

Die Mediatoren respektive Mediatorinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Vertragsparteien zu genehmigen.

Die Kosten der Mediation, deren Kostenfaktoren in der Geschäftsordnung festzulegen sind, tragen der Kanton und der Bund je zur Hälfte.

Falls innert sechs Monaten seit Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung der streitigen Fragen erzielt werden konnte, steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.